



Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kreisverwaltungen

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4300
Ministerbuero@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

19. Oktober 2017

Telefon / Fax
06131 16-4231
06131 16-4331

**Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG),
Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0), Kapitel 2**

A. Allgemeine Rahmenbedingungen

Durch das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. 2017 Teil I, S. 3122) wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds als Sondervermögen des Bundes um 3,5 Mrd. Euro auf insgesamt 7 Mrd. Euro aufgestockt. Aus diesen Mitteln können die Länder Finanzhilfen gewähren für Investitionen von finanzschwachen Kommunen in die Verbesserung der Schulinfrastruktur. Die Investitionsmaßnahmen dürfen nicht vor dem 1. Juli 2017 begonnen worden sein und müssen vor dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden.

Mit Blick auf den Adressatenkreis der Förderung beteiligt sich der Bund mit einer sehr hohen Förderquote von bis zu 90 % am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten. Um sicherzustellen, dass die Fördermittel die Zielgruppe finanzschwacher Kommunen erreichen, haben der Bund und die Länder in einer gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung (VV zu KInvFG, Kapitel 2) Kriterien beschlossen, nach denen Finanzschwäche zu definieren ist und auch Einigkeit darüber erzielt, wie streng diese Kriterien anzulegen sind. Dennoch verbleibt in den einzelnen Ländern ein gewisser Spielraum, um die



spezifischen Bedingungen eines Landes bei der Bestimmung der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen berücksichtigen zu können. Hierzu gehört beispielsweise die Möglichkeit, bis zu 85 % der kommunalen Schulträger als finanzschwach auszuwählen (vgl. § 4 Absatz 3 VV zu KInvFG, Kapitel 2). Diese Option werden Länder wählen, deren Kommunen auch im Bundesvergleich eine eher unterdurchschnittliche Finanzkraft aufweisen.

Nach § 5 Absatz 4 VV zu KInvFG, Kapitel 2 sollen bei der Förderung auch Kriterien berücksichtigt werden, die die Dringlichkeit des Investitionsbedarfs abbilden können.

Rheinland-Pfalz erhält aus den zusätzlichen Mitteln des Sondervermögens des Bundes einen Anteil von 7,3313 %, also bis zu 256.595.500 Euro. Gemessen am Einwohneranteil des Landes liegt diese Quote weit über dem Durchschnitt, was sich daraus ergibt, dass der Bund einen Verteilungsschlüssel gewählt hat, der auch Finanzschwäche und Investitionsbedarf berücksichtigt. Aus dem hohen Anteil resultiert allerdings auch ein besonderes Maß an Verantwortung hinsichtlich einer sachgerechten und auf möglichst breitem gesellschaftlichen Konsens beruhenden Verwendung der Mittel innerhalb des Landes. Daher hat sich die Landesregierung zur Konzeptionierung des Vergabeverfahrens genau wie beim ursprünglichen KInvFG (jetzt Kapitel 1) bzw. beim KI 3.0 dazu entschieden, die Eckpunkte des Umsetzungskonzepts gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern.

Folgende Eckpunkte wurden festgelegt:

1. Ein Set von Finanzschwächekriterien bestimmt rund 83 % aller kommunalen Schulträger als finanzschwach im Sinne dieses Förderprogramms. Diesen Schulträgern wird grundsätzlich die Antragsberechtigung für Mittel aus Kapitel 2 zuerkannt. Private Schulträger mit einer Schule im Zuständigkeitsbereich eines als finanzschwach anerkannten kommunalen Schulträgers sind ebenfalls grundsätzlich antragsberechtigt. **Anlage 1** listet die grundsätzlich antragsberechtigten kommunalen Schulträger auf.



2. Die Finanzschwäche und der Bedarf gemäß der Anzahl von Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2016/2017 spiegeln sich in den Regionalbudgets wider, die für kreisfreie Städte und Landkreise berechnet wurden. Diese Regionalbudgets stellen die Obergrenzen dar, bis zu denen Fördermittel nach Kapitel 2 im jeweiligen Zuständigkeitsbereich bewilligt werden können. **Anlage 2** zeigt die Verteilung der Regionalbudgets.
3. Die Umsetzung des Kapitels 2 folgt ansonsten so weit wie möglich dem bekannten Verfahren nach KI 3.0, einschließlich des Anmeldeverfahrens per Maßnahmenliste je Stadt und Landkreis. Dadurch wird die Kompatibilität beider Programmkapitel zueinander und mit anderen Förderprogrammen des Landes gewährleistet. Auch soll den bekannten Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungswegen gefolgt werden können, um keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verursachen. Die Einzelheiten zur Umsetzung werden im Folgenden erläutert.
4. In Analogie zu der Ergänzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes auf Bundesebene durch ein "Kapitel 2" soll auf Landesebene das Programm KI 3.0 durch einen entsprechenden Zusatz für die Umsetzung des neuen Programms kenntlich gemacht werden. Das neue Landesprogramm heißt daher "Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz, Kapitel 2 (KI 3.0, Kapitel 2)".
5. Das Ministerium der Finanzen koordiniert auch die Umsetzung des neuen Programms. Alle relevanten Informationen können auf der Homepage des Finanzministeriums unter www.fm.rlp.de eingesehen und heruntergeladen werden. Unter 06731 16-4231 können Sie telefonisch Auskünfte einholen und unter ki3@fm.rlp.de erreichen Sie uns per Email.

B. Die wichtigsten Bestimmungen des KInvFG, Kapitel 2 im Einzelnen

Der Förderbereich des Kapitels 2 umfasst ausschließlich Investitionen in die Schulinfrastruktur. Die Bandbreite der in diesem Bereich förderfähigen Maßnahmen ist aber



aufgrund der Änderung des Grundgesetzes durch den neu eingefügten Artikel 104c GG wesentlich größer als nach § 3 Nr. 2b KInvFG.

Förderfähig sind nach § 12 Absatz 2 KInvFG Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern, dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt. Weitere Erläuterungen finden sich in der VV zu KInvFG, Kapitel 2.

Investitionsmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn ihr Investitionsvolumen mindestens 200.000 Euro bei Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. 100.000 Euro bei sonstigen Trägern beträgt (Mindestinvestitionsvolumen).

Gemäß § 12 Absatz 5 KInvFG sind auch Begleit- und Folgeinvestitionen einer Maßnahme förderfähig, allerdings nur dann, wenn diese in Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 12 Absatz 2 KInvFG stehen.

Der Förderzeitraum wird durch § 13 KInvFG definiert. Gefördert werden können demnach Maßnahmen, die nach dem 1. Juli 2017 begonnen und vor dem 31. Dezember 2022 beendet werden. Maßnahmebeginn in diesem Zusammenhang ist der Zeitpunkt des Abschlusses des ersten der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Liefervertrages. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene

ne Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

Im Jahr 2023 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.

C. Umsetzung des KI 3.0, Kapitel 2

Die Umsetzung des Förderprogramms erfolgt in folgenden Schritten. Dabei sind die Schritte 1 bis 3 für die kreisfreien Städte nicht relevant:

1. Die Landesregierung macht keine Vorgaben über die Aufteilung des „Landkreisbudgets“ auf Anträge des Landkreises selbst, der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.
2. Der Landkreis informiert die kreisangehörigen, antragsberechtigten kommunalen Schulträger über das Programm und bestimmt angemessene Fristen für einzureichende Projektvorschläge. Bei der Fristsetzung sollte berücksichtigt werden, dass die Liste mit Projektanmeldungen bis 31. Dezember 2017, spätestens jedoch bis 31. März 2018 dem Finanzministerium vorgelegt werden soll und dass bis 31. Dezember 2020 mindestens 50 % der Finanzhilfen durch Bewilligungen gebunden sein sollen. Bis zum 31. März 2018 in den Listen nicht ausgeschöpfte Budgetreste verfallen und werden neu vergeben.
3. Die kreisangehörigen, antragsberechtigten kommunalen sowie freien Schulträger, die das Schulangebot in einer finanzschwachen Kommune bereitstellen, reichen fristgerecht Vorschläge für Förderprojekte beim Landkreis ein und der Landkreis selbst benennt ggf. eigene geeignete Maßnahmen.
4. Die Liste kann bezüglich der angemeldeten Maßnahmen grundsätzlich nicht mehr geändert, sondern nur noch innerhalb der Maßnahme angepasst werden. Im Programmzeitraum durch aufgegebene Maßnahmen eventuell frei werdende Fördermittel verfallen und werden neu vergeben – es sei denn, es wird unmittelbar eine in das Budget passende Ersatzmaßnahme benannt.



5. Da nach dem KI 3.0, Kapitel 2 nicht nur Schulsanierungen, sondern auch Umbau- und bestimmte Erweiterungsmaßnahmen an Schulen förderfähig sind, wird den Schulträgern zu ihrer Entlastung (Planungskapazitäten, enge Zeitvorgaben durch den Bund) die Möglichkeit eingeräumt, dass für das Schulbauprogramm 2017 beantragte Maßnahmen in das Bundesprogramm umgeschichtet werden können. In diesem Fall kann ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt werden. Die Fördermittel des Landesschulbauprogramms werden im Volumen nicht reduziert und bleiben in vollem Umfang erhalten.
6. Der Landkreis bzw. die im KI 3.0, Kapitel 2 berücksichtigte kreisfreie Stadt, beschließt eine Liste von Maßnahmen, deren Förderung er/sie im KI 3.0, Kapitel 2 zu beantragen beabsichtigt. Das Land belässt die Bestimmung des Gremiums, welches über die Liste letztendlich entscheiden soll, in der Zuständigkeit der kommunalen Ebene und vertraut (wie bereits im KI 3.0 und im Rahmen des Konjunkturprogramms in 2009/2010) bewährten Entscheidungsstrukturen.
7. Eine Maßnahme, die bereits auf einer Liste im Programm KI 3.0 (Kapitel 1) angemeldet wurde, kann nur unter folgenden Bedingungen nach KI 3.0, Kapitel 2 umgesetzt werden:
 - a) Es besteht ein besonderer Grund für den Wechsel der Maßnahme, der nicht nur darin besteht, eine zusätzliche Maßnahme aus den anderen Förderbereichen des Kapitels 1 realisieren zu können.
 - b) Der Wechsel erfolgt bis 31. Dezember 2017.
 - c) In der Maßnahmenliste zu KI 3.0, Kapitel 1 kann zeitgleich eine passende Ersatzmaßnahme nachbenannt werden.
8. Um die Eigenanteile der Kommunen so gering wie möglich halten zu können, soll die Förderquote von 90 % je Maßnahme nicht unterschritten werden. Ein Überschreiten der 90 %-Förderung ist weder mit Bundes- noch mit zusätzlichen Landesmitteln – auch nicht aus anderen Programmen – zulässig.
9. Die Summe der zu beantragenden Fördermittel soll das zugewiesene Budget möglichst genau ausschöpfen. Insgesamt ist ein Überschreiten des regionalen Budgets nicht möglich.
10. Die Liste muss den Vorgaben der in **Anlage 3** beigefügten Mustertabelle entsprechen und bestimmte Mindestinformationen enthalten. Das Muster entspricht weitgehend dem zu KI 3.0, Kapitel 1.



11. Die Maßnahmenliste ist als Excel-Datei und in einer unterschriebenen Papierfassung möglichst bis zum 31. Dezember 2017, spätestens aber bis 31. März 2018 per E-Mail an das Finanzministerium (ki3@fm.rlp.de) zu senden. Das Finanzministerium prüft zusammen mit dem Bildungsministerium die in den Listen enthaltenen Projektanmeldungen auf Kompatibilität mit dem KInvFG, Kapitel 2 und dessen Verwaltungsvereinbarung sowie auf die Vereinbarkeit mit den im vorliegenden Informationsschreiben formulierten Vorgaben. Dazu werden ggf. Rücksprachen mit den Antragstellern erforderlich sein. Eventueller Änderungsbedarf wird mit den Antragstellern direkt abgestimmt. Ablehnungen werden begründet.
12. Die Listen werden – ggf. mit den abgestimmten Änderungen und Streichungen – durch das Finanzministerium an die Absender zurückgeschickt und dort im Folgenden "abgearbeitet", d.h. anhand einzelner Förderanträge zur Förderung beantragt. Die Anträge sind an die ADD zu richten.
13. Die ADD prüft die Anträge und erstellt nach Festsetzung der Fördersumme durch das Bildungsministerium die Bewilligungsbescheide. Die ADD begleitet die Maßnahmen nach den jeweils hierfür geltenden Rechtsvorschriften einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung.
14. Bei allen Maßnahmen, die nach dem KI 3.0, Kapitel 2 gefördert werden, ist in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch den Bund und das Land hinzuweisen. In der Regel erfolgt dies durch ein Bauschild, das in der Größe im üblichen Umfang dem Bauvorhaben angemessen sein soll. Hierzu können die gleichen Vorlagen genutzt werden wie für KI 3.0, Kapitel 1. Diese Vorlagen stehen auf der Homepage des Finanzministeriums zum Download bereit.

D. Detailregelungen zur Bestimmung des Förderbereichs

Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.



Es dürfen nur solche Gebäude ausgewählt werden, die auch angesichts der zu erwartenden demographischen Veränderungen weiterhin langfristig für die förderfähigen Zwecke benötigt werden.

Verfahren

a) Sanierungsmaßnahmen:

Sanierungsmaßnahmen an Schulgebäuden und Schulsportstätten werden außerhalb des KI 3.0 im Landesschulbauprogramm grundsätzlich nicht gefördert, da die Träger für die Unterhaltung und Bewirtschaftung zuständig sind. Deshalb gibt es auch keine bestehenden Förderinstrumente, so dass hierfür Folgendes gilt:

Die Träger, deren Vorschläge berücksichtigt werden, können nach schriftlicher Aufforderung förmliche Anträge mit den erforderlichen Unterlagen über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion der Bewilligungsbehörde vorlegen. Beizufügen sind (dreifach) die in den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen – ZBau – (Teil 1/Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO) genannten Bauunterlagen. Die Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektionen erfolgt nach § 44 VV-LHO, Teil II, Nr. 6.1.

b) Umbau, Erweiterung, Ersatzbau:

Für diese Maßnahmen ist die Verwaltungsvorschrift "Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus" des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 22. Januar 2010 (Amtsbl. S. 100 ff.) sinngemäß anzuwenden.

c) Allgemeines:

Von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann der vorzeitige Baubeginn in Anwendung der Nr. 1.3 (Teil II) der VV zu § 44 Abs. 1 LHO genehmigt werden, sofern hierfür alle Voraussetzungen vorliegen. Für Sanierungsmaßnahmen gelten zusätzlich die ergänzend eingeführten und praktizierten Regelungen nach KI 3.0, Kapitel 1 entsprechend. Das Ministerium für Bildung setzt die Höhe der Zuwen-



dung fest und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bewilligt diese nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 VV-LHO.

Für konkrete Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

- Herrn Hupfauer (Aufsichtsbezirk Rheinhessen/Pfalz)
 - Telefon: 06131 – 16 2889
 - Email: Alfred.Hupfauer@bm.rlp.de
- Herrn Letzel (Aufsichtsbezirke Koblenz und Trier)
 - Telefon: 06131 - 16 2743
 - Email: Walter.Letzel@bm.rlp.de
- Frau Weinberg
 - Telefon: 06131 - 16 2920
 - Email: Verena.Weinberg@bm.rlp.de

E. Abschließende Verfahrenshinweise

Mit Blick auf Artikel 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und auf Artikel 28 des Grundgesetzes wurde die hier erläuterte Form der Umsetzung des Zweiten Kapitels des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gewählt, um den Kommunen den eigenen Entscheidungsspielraum so weit wie möglich zu belassen.

- Der durch § 12 KInvFG vorgesehene, relativ breit gefächerte Förderbereich wird durch das Land nicht eingeschränkt. Auch die Trägerneutralität des Förderprogramms bleibt erhalten.
- Die Fördermittel des Landesschulbauprogramms bleiben in vollem Umfang erhalten. Sie wurden gegenüber dem Vorjahr 2016 (45,1 Mio. Euro) im Landeshaushalt 2017/2018 sogar noch um zunächst 5 Mio. Euro und sodann um weitere 10 Mio. Euro aufgestockt. Diese Mittel gehören zum Kommunalen Finanzausgleich und gehen daher nicht verloren. Es empfiehlt sich daher, so weit wie möglich eine Förderung in KI 3.0, Kapitel 2 zu beantragen, da die Bundesmittel bis 2022 zeitlich begrenzt zur Verfügung stehen. Natürlich spricht auch die hohe Förderquote von 90 % für eine prioritäre Beantragung der Förderung in KI 3.0, Kapitel 2.

Nach § 13 Absatz 1 KInvFG können auch vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen gefördert werden, wenn gegen-



über dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

- Zudem soll der Vollzug des Programms – vorbehaltlich der Entscheidung des Landesgesetzgebers – so einfach wie möglich gestaltet werden. So ist eine Änderung im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vorgesehen, mit der für nach dem KI 3.0, Kapitel 2 geförderte Maßnahmen ein Verfahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3, 3. Alternative LFAG entbehrlich wird – genauso, wie es für das KI 3.0, Kapitel 1 eingerichtet worden war.

Andererseits sind zentrale Aufgaben und Verantwortlichkeiten zur Unterstützung der Kommunen von der Landesebene übernommen worden:

- Das Finanzministerium dient als Informationsvermittler zwischen dem Bundesministerium der Finanzen auf der einen und den Kommunen sowie den Förderreferaten der Landesregierung auf der anderen Seite. Auf der Homepage des Finanzministeriums wurde eine Seite eingerichtet, auf der Sie alle wichtigen Unterlagen einsehen und herunterladen können.
- Wir beraten gerne bei der Auswahl der Förderprojekte, um die Einhaltung der Vorgaben des KInvFG zu erleichtern und dabei dennoch auch die Möglichkeiten des Programms ausschöpfen zu helfen. Für Fragen zum KI 3.0, Kapitel 2 wird unter 06131/16-4231 kompetente Beratung angeboten.
- Das Finanzministerium erfüllt die Berichtspflichten gegenüber dem Bund und steuert die Umsetzung des Programms in Rheinland-Pfalz so, dass trotz dezentraler Entscheidung über die Förderprojekte die Vorgaben des KInvFG und der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des KInvFG eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen



Anlagen:

1. Antragsberechtigte kommunale Schulträger
2. Verteilung der Mittel (Obergrenzen) des KI 3.0, Kapitel 2 auf kreisfreie Städte und Landkreise
3. Muster für die einzureichende Projektliste